
Geschäftsordnung Sportausschuss

1	Zusammensetzung	Seite 1
2	Aufgaben	Seite 1
3	Regularien	Seite 2
4	Schlussbestimmungen	Seite 2

1 Zusammensetzung

Dem Sportausschuss gehören an:

- Sportwart
- Damenwart
- Jugendwart
- Lehrwart
- Leistungssportbeauftragter
- Landesspielleiter
- Seniorenwart
- Schulsportobmann
- Verbandsschiedsrichterobmann
- Kreisvorsitzender Nordsaar
- Kreisvorsitzender Ostsaar
- Kreisvorsitzender Südsaar
- Kreisvorsitzender Westsaar
- Aktivensprecher – mit beratender Stimme
- die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse

2 Aufgaben

Der Sportausschuss hat folgende Aufgaben:

- a) Durchführung des gesamten Sport- und Spielverkehrs innerhalb des STTB zu organisieren und zu überwachen
- b) Rechtzeitige Erstellung der Terminpläne und Überwachung deren Einhaltung auf Verbands- und Kreisebene
- c) Turniergenehmigungen
- d) Festlegung von Lehrgängen
- e) Aufstellung der Halb- und Jahresranglisten
- f) Allein zuständig für die Auslegung der Wettspielordnung DTTB und der Wettspielordnung STTB
- g) Entscheidung über Anträge auf Abstufungen von Mannschaften
- h) Antragsstellung zur Änderung/Ergänzung der Wettspielordnung an den Verbandsbeirat/Verbandstag
- i) Nominierungen zu Mannschafts- und Einzelwettbewerben auf überregionaler Ebene und zu Vergleichskämpfen

Für Nominierungen bedient sich der Sportausschuss bei Damen und Herren eines Nominierungsausschusses.

Dem Nominierungsausschuss **Aktive** gehören an:

- Sportwart
- Damenwart
- Leistungssportbeauftragter
- Cheftrainer

Dem Nominierungsausschuss **U23** gehören an:

- Sport
- Damenwart
- Jugendwart
- Leistungssportbeauftragter
- Cheftrainer
- zuständiger Trainer

3 Regularien

Der Sportausschuss ist vom Sportwart mindestens zweimal jährlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit.
Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse des Sportausschusses müssen im amtlichen Organ des STTB (HOMEPAGE) veröffentlicht werden und gelten ab dem der Veröffentlichung folgenden Montag als amtlich veröffentlicht.

Zur Bearbeitung besonderer Aufgaben kann der Sportausschuss kommissarische Mitarbeiter und nichtständige Ausschüsse berufen und deren Aufgaben und Rechte festlegen.

4 **Schlussbestimmungen**

Diese Geschäftsordnung Sportausschuss tritt am 13.09.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Geschäftsordnung Sportausschuss außer Kraft.